B Örtliche Bauvorschriften (§ 111 LBO)

1. Einfriedigungen (§ 111, Abs.1, Ziff.6 LBO)

1.1. Einfriedigungen dürfen bis zu einer max. Höhe von 0,70 m errichtet werden, wobei die Verwendung von unbearbeitetem Beton nicht gestattet wird.

2. Aufschüttungen und Abgrabungen (§ 111, Abs.2 LBO)

2.1. Aufschüttungen und Abgrabungen über 1,00 m sind genehmigungspflichtig.

3. Dachgestaltung (§ 111, Abs.1, Ziff.1 LBO)

3.1. Im gesamten Plangebiet sind geneigte Dächer mit einer Dachneigung von 18° - 38° festgesetzt.

4. Gebäudehöhen (§ 111, Abs.1, Ziff.8 LBO)

4.1. Die Traufhöhen (Schnittpunkt Außenwand mit äußerer Dachhaut) dürfen bei talseits der Erschließungsstraße gelegenen Grundstücken max. 3,25 m ab OK-Erdgeschoß-fußbodenhöhe des ersten sichtbaren Vollgeschosses und bei bergseits gelegenen max. 6,50 m über OK-Erdgeschoßfußbodenhöhe des ersten sichtbaren Vollgeschosses betragen.

Gemeinde Hüffenhardt, den 18. Febr. 1982

GEMEINDE HÜFFENHARDT

Der Bürgermeister : Krieg